

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich eines Forschungsprojekts**

vom 17. Februar 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme wird im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Peenemünde“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

54 10 15 N 013 41 37 O - 54 20 26 N 013 47 26 O - 54 20 08 N 013 53 04 O -
54 07 17 N 013 55 30 O - 54 06 08 N 013 52 15 O - 54 08 35 N 013 43 30 O -
54 10 15 N 013 41 37 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - 5000 Fuß MSL.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 24. Februar 2025 bis zum 29. März 2025 täglich von 07:00 bis 17:00 Uhr UTC,
vom 30. März 2025 bis 25. Oktober 2025 täglich 06:00 bis 18:00 Uhr UTC sowie
vom 26. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025 täglich 07:00 bis 17:00 Uhr UTC.

Die tatsächliche Nutzung des Gebietes wird vorab per NOTAM bekanntgemacht.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an dem Forschungsprojekt beteiligten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugsicherungsstelle sind von den Flugbeschränkungen ausgenommen:

- Staatsluftfahrzeuge,
- Einsatzflüge der Streitkräfte,
- Flüge der Polizeien,
- Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz sowie
- Ambulanzflüge.

Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Bonn, den 17. Februar 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0008

Im Auftrag
Dominik Brill